

Anleitung zur Anlage N

2026

Allgemeines

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über

- den Arbeitslohn **inklusive** Versorgungsbezüge,
- bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen,
- steuerfreien Arbeitslohn für Auslandstätigkeit und
- die Werbungskosten ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung; hierfür verwenden Sie bitte die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung**.

Bei verheirateten oder verpartnerten Personen muss jede Person ihre Angaben in einer eigenen Anlage N machen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage N eintragen. Dies gilt nur, wenn Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen

bekannt ist, dass Ihr Arbeitgeber die eDaten nicht zutreffend übermittelt hat. Dies gilt auch, wenn Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen stattdessen eine „Besondere Lohnsteuerbescheinigung“ für das Kalenderjahr 2026 ausgehändigt hat. **In diesen Fällen tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 37b des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein.**

Die Abgabe der Anlage N entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen **6 bis 8**, 22 und 23 sowie 25 bis 30 keine Eintragungen vorzunehmen sind und
- die Werbungskosten (Anlage N Seite 2 bis 4 sowie **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung**) den Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € oder 102 € bei Versorgungsbezügen nicht übersteigen, **es sei denn, Sie möchten neben einem Pauschbetrag Gewerkschaftsbeiträge (Zeile 58) als Werbungskosten geltend machen.**



Name		Anlage N	
1 M U S T E R		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
2 V o r n a m e		☒ Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	
3 S t e u e r n u m m e r		☐ Ehefrau / Person B	
Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten, –			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Angaben zum Arbeitslohn 47 / 48			
Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5		Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
4 Steuerklasse	168	EUR	Ct
5 Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge	110	EUR	Ct
10 Lohnsteuer	140	EUR	Ct
11 Solidaritätszuschlag	150	EUR	Ct
12 Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142	EUR	Ct
24 Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstauffüllschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besetzungsgesetzen, Qualifizierungsgeld (laut Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119	EUR	Ct
Werbungskosten 87 / 88			
– ohne Beträge laut den Zeilen 85 bis 88 –			
Entfernungspauschale			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (1. Angabe)			
31 1 = erste Tätigkeitsstätte 2 = Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet	53177 BONN TALSTR	0101	3112
32 Arbeitstage je Woche	5	Urlaubs-, Krankheits-, Heim-arbeits-, Homeoffice- und Dienstreisetage	40
33 aufgesucht an Tagen	110	Behinderungsgrad mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“	115
34 einfache Entfernung in Kilometern (auf volle Kilometer abgerundet)	111	1 = Ja	204
35 davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen PKW zurückgelegt	112		39 km
36 davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	113		39 km
37 davon mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad oder Ähnlichem, als Fußgänger und / oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt			km
38 Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten)	114	EUR	
Gewerkschaftsbeiträge (ohne Beiträge zu Berufsverbänden laut Zeile 57)			
58 Bezeichnung der Gewerkschaften	METALLGEWERKSCHAFT	311	17
Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt –			
59 Art der Arbeitsmittel	ARBEITSKLEIDUNG	EUR	109
60	UND REINIGUNG	+	
61 Summe	320	=	109
Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)			
69	KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN	+	16
70		+	
71 Summe der weiteren Werbungskosten	380	=	16

Beispiel

Herr Muster war vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 als Metallbauer tätig. Im Juli 2026 bezog er wegen Kurzarbeit in seiner Firma Kurzarbeitergeld i. H. v. 685 €. Herr Muster stellt fest, dass die in seiner Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden.

Herr Muster muss in seiner Anlage N keine Eintragungen zum Arbeitslohn, den Steuerabzugsbeträgen und den Lohnersatzleistungen vornehmen.

Die erste Tätigkeitsstätte von Herrn Muster liegt 39 km von seiner Wohnung entfernt. Den Weg zu dieser Tätigkeitsstätte hat er an 204 Tagen im Jahr mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Damit das Finanzamt seine Angaben nachprüfen kann, rechnet er auch seine 10 Krankheits- und 30 Urlaubstage zusammen (40 Tage) und trägt diese ein.

An die Metallgewerkschaft hat Herr Muster Beiträge i. H. v. 178 € gezahlt, die er in Zeile 58 einträgt.

Im April und im September hat er sich jeweils einen Monteuranzug für 45 € gekauft. Für die Reinigung sind 19 € angefallen. Die Quittungen hat Herr Muster aufbewahrt. Die Summe trägt er in die Zeilen 59 und 61 ein. Für die ihm entstandenen Kontoführungsgebühren trägt er pauschal 16 € in die Zeilen 69 und 71 ein.

Frau Muster war ganzjährig als Pflegekraft angestellt. Sie stellt fest, dass die in ihrer Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Daten zutreffend vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurden.

Bei ihr sind zwar auch Werbungskosten angefallen; sie liegen jedoch unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 €.

Aufgrund der übermittelten Daten des Arbeitgebers sowie den unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag liegenden Werbungskosten muss Frau Muster keine Anlage N ausfüllen.

Zeile 6 bis 9 Korrekturen des Bruttoarbeits- lohns

Firmenwagen

Sie haben einen Firmenwagen genutzt und möchten

- abweichend von der bisherigen pauschalen Berücksichtigung vom Arbeitgeber die Fahrtenbuchmethode geltend machen oder
- sonstige Korrekturen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagennutzung geltend machen oder
- ein geleistetes Nutzungsentgelt (z. B. Zuzahlungen zu den Betriebskosten des Firmenwagens) korrigieren?

Dann tragen Sie in Zeile 6 den Betrag ein, um den der Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 5 zu mindern ist.

Weitere Erläuterungen zur Firmenwagenbesteuerung entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 2022, Bundessteuerblatt (BStBl) I Seite 232.

Neu!

Aktivrente

Sie haben Einnahmen aus einer Aktivrente bezogen und Ihr Arbeitgeber hat im Lohnsteuerabzugsverfahren den monatlichen Freibetrag i. H. v. 2.000 € nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 7 den Betrag ein, um den der Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 5 noch zu mindern ist. Dies gilt auch, wenn Sie mehrere sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse haben, nur ein Arbeitgeber die Steuerfreistellung im Lohnsteuerabzugsverfahren vorneh-

men durfte und dabei der monatliche Freibetrag i. H. v. 2.000 € noch nicht ausgeschöpft wurde.

Darüber hinaus müssen Sie in solchen Fällen ggf. eine Korrektur der Sozialversicherungsbeiträge in der **Anlage Vorsorgeaufwand** vornehmen, da die auf die steuerfreie Aktivrente entfallenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand. Soweit Einnahmen aus einer Aktivrente bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber steuerfrei gestellt wurden, erübrigt sich eine Korrektur. In diesen Fällen wurden die auf die Aktivrente entfallenden Sozialversicherungsbeiträge nicht als Vorsorgeaufwendungen von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelt und nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Sonstige Korrekturen

Andere Korrekturen Ihres Bruttoarbeitslohns können Sie in Zeile 8 eintragen.

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie die entsprechende(n) Berechnung(en) als digitalen Beleg direkt mit den Eingabefeldern in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter verknüpfen.

Das Ergebnis der Korrekturberechnung aus den Zeilen 5 bis 8 tragen Sie bitte in Zeile 9 ein.

Angaben zum Arbeitslohn		Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1-5		Summe Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
4	Steuerklasse	168	1		
5	Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge	110	66 000,-	111	
6	Minderung des Bruttoarbeitslohns wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung	100	1 500,-	101	
7	Minderung des Bruttoarbeitslohns wegen bislang nicht steuerfrei gestellter Einnahmen aus Aktivrente(n) – Bitte die Zeilen 90 und 91 beachten.	102		103	
8	Sonstige Korrekturen des Bruttoarbeitslohns (negativen Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen)	104 +/-		105 +/-	
9	korrigierter Bruttoarbeitslohn	=	64 500,-	=	

Beispiel

Einer Außendienst-Mitarbeiterin wird von ihrem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen. Der Arbeitgeber hat den geldwerten Vorteil nach der sogenannten 1 %-Regelung mit 500 € je Monat ermittelt. Der Jahresbetrag i. H. v. 6.000 € ist im Bruttoarbeitslohn von 66.000 € laut Lohnsteuerbescheinigung enthalten.

Die Außendienst-Mitarbeiterin hat ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt. Der geldwerte Vorteil beträgt hiernach nur 4.500 €. Sie trägt den Bruttoarbeitslohn i. H. v. 66.000 € laut Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 5 ein. Der Korrekturbetrag der Firmenwagennutzung beträgt 1.500 €. Diesen Betrag trägt die Außendienst-Mitarbeiterin in Zeile 6 ein. Den korrigierten Bruttoarbeitslohn i. H. v. 64.500 € trägt sie in Zeile 9 ein.

Sie sind nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI (grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres – Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963) weiterhin in einem aktiven, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt?

Dann sind Ihre Einnahmen daraus ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei (Aktivrente). Der Freibetrag wird direkt von Ihrem Arbeitgeber berücksichtigt, der Arbeitslohn wird um bis zu 2.000 € monatlich gemindert. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen kann der Freibetrag nur von einem Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag kann nicht in einem anderen Monat berücksichtigt werden.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit. Auch Einnahmen aus einem Beamtenverhältnis oder einem Minijob sind ausgenommen. In der Regel wird die Steuerfreistellung der Einnahmen aus einer Aktivrente zutreffend im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren von Ihrem Arbeitgeber berücksichtigt. Sollte dennoch eine Korrektur erforderlich sein, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 9.

Zur Berücksichtigung der Werbungskosten zur Aktivrente beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 90 und 91.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-zur-Aktivrente.html.

**Zeile 14
Aktivrente**



Neu!

Zeile 14



Für Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie für Entschädigungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht (sog. Fünftelregelung).

Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 86 und / oder 87 ein.

**Zeile 20 und 21
Ermäßigte
Besteuerung**

Zeile 20
und 21



Sie haben steuerpflichtigen Arbeitslohn erhalten, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde?

Dann tragen Sie diesen bitte in Zeile 22 ein.

Dazu gehören z. B.

- Arbeitslohn von ausländischen Arbeitgebern,
- von Dritten gezahlter Arbeitslohn,
- **nicht zurückgezahlte oder (teilweise) erlassene Darlehen (z. B. der KfW-Bank),**
- Verdienstausfallentschädigungen einer beruflichen Unfallversicherung,
- von öffentlichen Kassen geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftli-

chen Erwerbstätigkeit,

- steuerpflichtige Teile der Ausgleichsleistungen (bitte erläutern Sie bisher gezahlte steuerfreie Leistungen in einer gesonderten Aufstellung) und
- steuerbegünstigte Versorgungsbezüge von ehemaligen Bediensteten bestimmter internationaler Organisationen (z. B. Europäisches Patentamt; tragen Sie den Betrag bitte zusätzlich in Zeile 15 ein).

Werbungskosten, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen, tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 84 und 89 der Anlage N und / oder in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein.

**Zeile 22
Arbeitslohn ohne
Steuerabzug**

Tragen Sie bitte steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ein, die Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalten haben, z. B.

- aus öffentlichen Kassen,
- als mit der Übungsleitung im Nebenberuf, mit der Ausbildung, Erziehung, Betreuung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraute Person,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter oder kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich.

Übersteigen diese steuerfrei erhaltenen Zahlungen die gesetzlichen Freibeträge, tragen Sie bitte nur den tat-

sächlichen steuerfreien Teil ein.

Der übersteigende Betrag ist in Zeile 22 **der Anlage N (bei unbeschränkter Steuerpflicht) oder in Zeile 27 des Hauptvordrucks ESt 1 C (bei beschränkter Steuerpflicht)** zu erklären. Die Eintragung ist nur erforderlich, wenn der Betrag nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde und soweit er nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist.

Werbungskosten dürfen Sie nur eintragen, wenn und soweit sie den steuerfreien Betrag übersteigen. Die den steuerfreien Betrag übersteigenden Werbungskosten tragen Sie bitte in die Zeilen 31 bis 84 und 89 der Anlage N und / oder in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein.

**Zeile 23
Steuerfreie
Aufwandsent-
schädigungen /
Einnahmen (z. B.
Übungsleiter-
und Ehrenamts-
pauschale)**

Lohn- / Entgeltsersatzleistungen sind zwar steuerfrei, wirken sich aber auf die Höhe Ihres persönlichen

Steuersatzes auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte aus (Progressionsvorbehalt).

**Zeile 24
Lohn- / Entgelt-
ersatzleistungen**

Zeile 24



Zeile 25 bis 28 Steuerfreier Arbeitslohn bei Auslands- tätigkeit	Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), nach sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Der steuerfreie Arbeitslohn wirkt sich auf die Höhe Ihres persönlichen Steuersatzes aus (Progressionsvorbehalt). Bitte fügen Sie für jeden Staat und jede Person eine eigene Anlage N-AUS bei, um die in den Zeilen 25 bis 27 einzutragenden Beträge korrekt zu ermitteln.
Zeile 29 Ansässigkeit in Belgien	Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 DBA Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland? Dann tragen Sie hier die Adresse in Belgien sowie den entsprechenden Arbeitslohn ein. Ihr Finanzamt prüft
Zeile 30 Grenzgänger	Wenn Sie in Frankreich, Österreich oder der Schweiz Ihren Arbeitsort haben und arbeitstäglich zu Ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, dann werden Sie als sog. „Grenzgänger“ bezeichnet. Sind Sie hier- nach als „Grenzgänger“ eingestuft, erklären Sie bitte den im Beschäftigungsland erzielten Arbeitslohn aus- schließlich in Zeile 30. Wenn Sie in anderen Staaten arbeiten und arbeitstäg- lich zu Ihrem Wohnort in Deutschland zurückkehren, oder wenn Sie die Voraussetzungen nach den DBA mit Frankreich, Österreich oder der Schweiz als „Grenzgänger“ nicht erfüllen, werden Sie als sog. „Grenzpendler“ bezeichnet. Erklären Sie in diesen Fäl- len den im Ausland erzielten Arbeitslohn bitte in Zeile 5 oder 25 sowie in der Anlage N-AUS .
Zeile 31 bis 92 Werbungskosten	Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Auf- wendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Diese kann Ihr Finanzamt jedoch nur berücksich- tigen, soweit sie höher sind als steuerfreie oder pau- schal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn diese Ihrer beruflichen Tätigkeit zugutekommen. Sofern Sie Mehraufwendungen für eine oder mehrere doppelte Haushaltsführung(en) hatten, verwenden Sie bitte hierfür die gesonderte Anlage N-Doppelte Haus- haltsführung . Ihr Finanzamt berücksichtigt für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale), jährlich einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.230 €. Erhalten Sie Versorgungsbezüge, liegt dieser Betrag jährlich bei 102 €. Beitragszahlungen an Ge- werkschaften werden zusätzlich zu den Pauschbeträ- gen berücksichtigt.
Zeile 31 bis 54 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungs- pauschale)	Allgemeines Unabhängig davon, wie Sie zu Ihrer ersten Tätigkeits- stätte gelangen, erhalten Sie für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eine Entfernungspauschale. Diese Pauschale beträgt 0,38 € für jeden vollen Entfernungskilometer. Für die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tä- tigkeitsstätte berücksichtigt Ihr Finanzamt grundsätz- lich die kürzeste Straßenverbindung. Auch hier spielt es keine Rolle, wie Sie tatsächlich zu Ihrer ersten Tä- tigkeitsstätte gelangt sind. Wenn Sie ein Kraftfahrzeug nutzen, können Sie statt der kürzesten Strecke eine andere Straßenverbindung angeben, wenn diese of- fensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regel- mäßig benutzt wurde. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € begrenzt. Nur soweit Sie Ihr eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahr- zeug (z. B. Firmenwagen) nutzen, kann Ihr Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 € berücksichtigen. Die Entfernungspauschale können Sie für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag nur ein- mal beantragen, auch wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mehrmals je Ar- beitstag zurücklegen. Tage, an denen Sie die erste Tätigkeitsstätte nicht auf- gesucht haben (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Aus- wärtstätigkeit, Dienstreise, Heimarbeit, Tätigkeit im Homeoffice, Kurzarbeit), dürfen Sie bei der Ermittlung der Entfernungspauschale nicht mit berücksichtigen.
Erste Tätigkeitsstätte	Die erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Un- ternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der Sie von Ihrem Arbeitgeber dauerhaft zuge- ordnet worden sind. Eine erste Tätigkeitsstätte kann ebenso ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof, Flughafen) oder eine Bildungseinrichtung, die außer- halb eines Dienstverhältnisses aufgrund eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, sein. Die dauerhafte Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese aus- füllenden Absprachen oder Weisungen des Arbeitge- bers bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung müssen Sie insbe- sondere dann ausgehen, wenn Sie unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder länger als 48 Mo- nate an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung tätig werden sollen. Fehlt die dauerhafte Zuordnung oder ist sie nicht ein- deutig, ist die erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der Sie • typischerweise arbeitstäglich oder • je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder • mindestens ein Drittel Ihrer vereinbarten regelmä- ßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden sollen. Je Dienstverhältnis kann höchstens eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen.

Neu!

Neu!

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor und bestimmt Ihr Arbeitgeber, dass Sie sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einfinden sollen (z. B. Busdepot, Betrieb des Arbeitgebers), um von	dort die berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder die Einsatzorte aufzusuchen, werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt.	Sammelpunkt
Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt vor, wenn Sie Ihre vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten ausüben sollen. Üben Sie (z. B. als Forstarbeiterin oder Forstarbeiter) Ihre berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet aus, werden die Fahrten von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang des weiträumigen Tätigkeitsgebietes wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt. Wird das weiträumige Tätigkeitsgebiet immer von verschiedenen Zugängen aus betreten, dürfen Sie die	Entfernungspauschale bei diesen Fahrten nur für die kürzeste Entfernung von der Wohnung zu dem nächstgelegenen Zugang anwenden. Aufwendungen für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes sowie für die zusätzlichen Kilometer bei Fahrten von der Wohnung zu einem weiter entfernten Zugang tragen Sie bitte in Zeile 73 ein. Anstelle der tatsächlich entstandenen Aufwendungen können Sie pauschal für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Beträge als Werbungskosten geltend machen: • bei einem Pkw 0,30 € oder • bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen (z. B. Motorrad, Motorroller) 0,20 €.	Weiträumiges Tätigkeitsgebiet
Für die Arbeitstage, an denen Sie aufgrund einer Auswärtstätigkeit nur jeweils einen einfachen Hin- oder Rückweg zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte zurückgelegt haben (z. B. bei fliegendem Personal), können Sie nur die halbe Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen.	Entsprechendes gilt, wenn Hin- und Rückfahrt zur oder von der ersten Tätigkeitsstätte an unterschiedlichen Wohnungen beginnen oder enden. Tragen Sie in diesen Fällen in Zeile 33 sowie ggf. in die Zeilen 41 und 49 daher bitte nur die halbe Anzahl der Arbeitstage ein.	Einfache Hin- und Rückwege
Tragen Sie bitte Ihre erste Tätigkeitsstätte, den Sammelpunkt oder das weiträumige Tätigkeitsgebiet in Zeile 31 ein. Geben Sie bitte in Zeile 33 die Anzahl der Arbeitstage und in die Zeilen 34 bis 37 die gesamten Entfernungskilometer ein. Bei mehreren Dienstverhältnissen oder bei einem Arbeitsplatzwechsel im laufenden Jahr machen Sie bitte die entsprechenden Angaben ab Zeile 39. Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten (z. B. die Garagenmiete, Park-	gebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren). Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch zusätzlich berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ereignet hat (Zeile 69 bis 71). Unfallkosten sind jedoch keine Werbungskosten, wenn der Unfall von Ihnen absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist.	Pkw
Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können Ihre tatsächlichen Kosten höher als die Entfernungspauschale oder als der Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € sein. Das gilt auch, wenn Sie eine Zeitfahrkarte zur regelmäßigen Benutzung für den Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte erworben haben, diese dann aber nicht im geplanten Umfang nutzen konnten	(z. B. durch die Tätigkeit im Homeoffice). Tragen Sie deshalb bitte zusätzlich zu Ihren Angaben in Zeile 38 sowie ggf. in die Zeilen 46 und 54 diese Kosten in das dafür vorgesehene Feld „Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fähr- und Flugkosten)“ ein. Ihr Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag.	Öffentliche Verkehrsmittel
Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet z. B. teilweise mit dem Pkw und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte in Zeile 35 sowie ggf. in die	Zeilen 43 und 51 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer in die Zeilen 36 und / oder 37 sowie ggf. in die Zeilen 44 und / oder 45 und 52 und / oder 53 ein.	Pkw und öffentliche Verkehrsmittel
Tragen Sie bitte in die Zeilen 68 und 71 die tatsächlichen Fähr- und Flugkosten ein. Für die An- und Ab-	fahrten zu und von Fähr- und Flughäfen gilt die Entfernungspauschale.	Fähr- und Flugkosten

Fahr- gemeinschaft	Sie waren Teil einer Fahrgemeinschaft? Dann ist die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag i. H. v. 4.500 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw benutzt haben. Die Entfernung ermittelt sich wie folgt: Als Teil einer Fahrgemeinschaft tragen alle Personen als Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, dem Sammelpunkt oder dem weiträumigen Tätigkeitsgebiet die kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwege zum Abholen der jeweiligen Personen werden nicht berücksichtigt. Bei verheirateten oder verpartnerten Personen, die gemeinsam zur	Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jeder Person zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Bei den Eintragungen unterscheiden Sie bitte nach Tagen, an denen Sie • selbst mit Ihrem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw gefahren oder • ganz oder teilweise mit einer anderen Person mitgefahren sind. Tragen Sie bitte die jeweilige Anzahl der Tage und die entsprechenden Kilometerangaben separat ein. Nutzen Sie hierfür bitte die einzelnen Abschnitte („1. Angabe“, „2. Angabe“ und ggf. „3. Angabe“).
Sammel- beförderung	Wenn Ihr Arbeitgeber Sie unentgeltlich oder verbilligt zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet befördert (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend	machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie diese Aufwendungen bitte in die Zeilen 69 bis 71 ein.
Menschen mit Behinderungen	Wenn bei Ihnen der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, erkennt Ihr Finanzamt die tatsächlichen Kosten für die Hin- und Rückfahrt an, auch wenn Sie Ihren eigenen Pkw benutzt haben. Die Kosten brauchen Sie nur nachzuweisen, wenn Sie hierzu von Ihrem Finanzamt aufgefordert werden. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Kosten werden 0,60 € je Entfernungskilometer (0,30 € je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für die Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten (z. B. des Ehegatten) zur ersten Tätigkeitsstätte, zum Sammelpunkt oder zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls von Ihrem	Finanzamt mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Feststellung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Bitte machen Sie in diesen Fällen in Zeile 32 sowie ggf. in den Zeilen 40 und 48 die entsprechenden Angaben oder tragen Sie bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten in die Zeilen 69 bis 71 ein. Wenn bei Menschen mit Behinderungen der besondere Kilometersatz von 0,60 € anerkannt wurde, kann Ihr Finanzamt zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der ersten Tätigkeitsstätte, am Sammelpunkt oder im Zusammenhang mit Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet als Werbungskosten berücksichtigen (Abschnitt Sonstige Werbungskosten, Zeile 69 bis 71).
Zeile 55 und 56 Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit	Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers in Form von z. B. Job-Tickets oder entsprechenden Zuschüssen und pauschal besteuerte Leistungen des Arbeitgebers für andere Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern den Betrag, den Sie als Entfernungspauschale abziehen können (maximal bis auf 0 €). Die tatsächliche Nutzung einer dem Arbeitnehmer überlassenen Fahrberechtigung ist nicht von Bedeutung. Von der Kürzung kann nur dann abgesehen werden, wenn gegenüber dem Arbeitgeber gänzlich auf eine Fahrberechtigung	verzichtet, sie also gar nicht erst angenommen oder zurückgegeben wird. Die steuerfreien und pauschal besteuerten Ersatzleistungen werden in der Regel elektronisch von Ihrem Arbeitgeber an Ihr Finanzamt übermittelt. Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gewährte Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern ebenfalls die Entfernungspauschale. Tragen Sie bitte die steuerfrei erhaltenen Erstattungen in Zeile 56 ein.
Zeile 59 bis 61 Aufwendungen für Arbeitsmittel	Zu den Arbeitsmitteln gehören z. B. Werkzeuge, typische Berufsbekleidung oder Fachzeitschriften. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die höchstens 800 € (ohne Umsatzsteuer) gekostet haben, können Sie in dem Jahr voll als Werbungskosten absetzen, in dem Sie diese angeschafft haben (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter).	Sind die Anschaffungskosten höher als 800 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen. Die Anschaffungskosten für Computerhardware und Software können im Jahr der Anschaffung vollständig abgezogen werden. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2022, BStBl I Seite 187.
Zeile 62 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können Sie als Werbungskosten abziehen, wenn dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Sie können hier die tatsächlich auf das häusliche Ar-	beitszimmer entfallenden Aufwendungen oder die Jahrespauschale von 1.260 € eintragen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, mindern Sie bitte die Jahrespauschale



um jeweils ein Zwölftel. Machen Sie die tatsächlichen Aufwendungen geltend und bildet Ihr häusliches Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, dürfen Sie diese Aufwendungen hier nur zeitanteilig eintragen.

Nutzen Sie Ihr Arbeitszimmer für mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander und bildet dieses den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten, sind die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitszimmers oder die Jahrespauschale entsprechend dem Nutzungsumfang auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen. Tragen Sie in Zeile 62 den auf Ihre berufliche Tätigkeit entfallenden Betrag ein. Aus Vereinfachungsgründen können Sie aber auch auf eine Aufteilung der Aufwendungen oder der Jahrespauschale auf die verschiedenen Tätigkei-

ten verzichten und diese insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können Sie für Ihre beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice die Tagespauschale (Zeile 63 und / oder 64) geltend machen.

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke oder Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können diese – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 59 bis 61 geltend machen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2023, BStBl I Seite 1551.

Für die Kalendertage, an denen Sie Ihre berufliche Tätigkeit ganz oder überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und Sie Ihre erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht haben, können Sie einen Betrag von 6 € je Kalendertag als Werbungskosten abziehen (Tagespauschale). Die Tagespauschale ist auf 1.260 € jährlich begrenzt und kann für das Arbeiten in der häuslichen Wohnung an maximal 210 Tagen in Anspruch genommen werden (210 Tage x 6 € je Tag = 1.260 €). Tragen Sie in Zeile 63 bitte die Anzahl der Tage mit beruflicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ein.

Ihr Finanzamt berücksichtigt die Tagespauschale auch für Tage, an denen Sie sowohl in der häuslichen Wohnung tätig geworden sind, als auch Ihre erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben, wenn Ihnen für die Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Tragen Sie bitte die Anzahl dieser Tage in Zeile 64 ein.

Ein häusliches Arbeitszimmer ist für die Berücksichtigung der Tagespauschale nicht erforderlich.

Haben Sie an einem Kalendertag verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten in Ihrer häuslichen Wohnung ausgeübt, können Sie die Tagespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten aufteilen oder insgesamt einer Tätigkeit zuordnen.

Die Tagespauschale dürfen Sie nicht für Zeiträume geltend machen, in denen Sie Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer in Zeile 62 eintragen.

Arbeitsmittel (z. B. ausschließlich beruflich genutzte Schreibtische, Bücherschränke oder Computer in Höhe des beruflichen Nutzungsumfangs) können Sie neben der Tagespauschale – ggf. im Wege der Absetzung für Abnutzung – in den Zeilen 59 bis 61 geltend machen.

Weitere Einzelheiten – insbesondere zum Abzug der Tagespauschale bei einer doppelten Haushaltsführung – entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. August 2023, BStBl I Seite 1551.

Zeile 63 und 64
Tagespauschale
(bei beruflicher
Tätigkeit im
Homeoffice)

Ist die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), können die dabei entstandenen Aufwendungen Werbungskosten sein. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für einen Berufswechsel vorbereitende Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar sein.

Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder ein weiteres Studium (z. B. Masterstudium), wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial oder Reisekosten geltend machen. Ersatzleistungen von Dritten (auch zweckgebundene Leistungen nach dem SGB III oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Zuschüsse im Rahmen des sog. Aufstiegs-BaföG sowie Erstattungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) müssen Sie jedoch von Ihren Aufwendungen abziehen. Ersatzleistungen, die Sie in einem anderen Kalenderjahr als der Zahlung der Aufwendungen erhalten, sowie nicht zurückgezahlte oder (teilweise) erlassene Darlehen müssen Sie als Einnahmen in Zeile 22 der Anlage N (bei unbeschränkter Steuerpflicht) oder in Zeile 27 des Hauptvordrucks ESt 1 C (bei beschränkter Steuerpflicht) erfassen.

Zeile 65 bis 67
Fortbildungs-
kosten

Bewerbungskosten

Wenn Sie im Jahr 2026 eine Arbeitsstelle gesucht haben, dann können Sie die dadurch entstandenen und nicht erstatteten Kosten (z. B. Inseratskosten, Telefonkosten, Porto, Kosten für Kopien von Zeugnissen oder Reisekosten anlässlich einer Vorstellung) hier geltend machen. Dafür kommt es nicht darauf an, ob Ihre Bewerbung Erfolg hatte.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren, die auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen, sind Werbungskosten. Ohne Einzelnachweis erkennt Ihr Finanzamt jährlich pauschal 16 € an.

Umzugskosten

Umzugskosten können Sie als Werbungskosten gel-

Zeile 68 bis 71
Weitere
Werbungskosten

tend machen, wenn Sie aus beruflichen Gründen umgezogen sind. Berufliche Gründe liegen vor, wenn Sie erstmals eine Stelle antreten oder den Arbeitgeber wechseln. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde ist ein beruflicher Anlass auch gegeben, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird (z. B. beim Bezug oder der Räumung einer Dienstwohnung). Ihre tatsächlichen Umzugskosten sowie umzugsbedingte Unterrichtskosten für Kinder werden von Ihrem Finanzamt grundsätzlich bis zu der im Bundesumzugs-

kostengesetz vorgesehenen Höhe anerkannt. Sonstige Umzugsauslagen können Sie mit Pauschbeträgen geltend machen. Die für das Jahr 2026 maßgebenden Pauschbeträge entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 2023, BStBl I 2024 Seite 84.
Zur Berücksichtigung von Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 32 in der Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung.

Zeile 72 bis 84
Reisekosten
bei beruflich
veranlasster
Auswärtstätig-
keit

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn Ihnen diese durch eine fast ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstanden sind.
Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig waren. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor (z. B. bei einem Sammelpunkt oder weiträumigen Tätigkeitsgebiet), können Sie ebenfalls

entsprechende Aufwendungen im Rahmen einer Auswärtstätigkeit geltend machen.
Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren. Wegen der Besonderheit bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet beachten Sie bitte die entsprechenden Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 54.

Zeile 72 bis 78
Fahrt- und
Übernachtungs-
kosten,
Reiseneben-
kosten

Fahrtkosten können Sie in der Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der tatsächlichen Kosten pauschal für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Beträge geltend machen:

- beim Pkw 0,30 € oder
- bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20 €.

Ein Abzug von Werbungskosten ist nicht möglich, wenn Sie für die Fahrten ein vom Arbeitgeber gestelltes Beförderungsmittel benutzt haben (Firmenwagen-gestellung, unentgeltliche Sammelbeförderung).
Übernachungskosten erkennt Ihr Finanzamt in der tatsächlich entstandenen Höhe als Werbungskosten an; bei ein und derselben Tätigkeitsstätte im Inland jedoch maximal für 48 Monate und danach höchstens bis zu 1.000 € im Monat.
Reisenebenkosten erkennt Ihr Finanzamt in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten an (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung

von Gepäck, für Telefon, Porto, Garage und Parkplatz).
Als **Berufskraftfahrer** oder **Berufskraftfahrer** können Sie statt der tatsächlich entstandenen Kosten während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Fahrzeug einen Pauschbetrag i. H. v. 9 € pro Kalendertag geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen für diesen Tag eine Pauschale für Mehraufwendungen für Verpflegung zusteht. Für Kalendertage, an denen Sie eine Verpflegungspauschale bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beanspruchen können, kann der Pauschbetrag nicht berücksichtigt werden.
Als Werbungskosten können Sie je Kalenderjahr entweder nur die tatsächlich entstandenen Kosten oder nur die Pauschale ansetzen.
Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Tragen Sie diese bitte in Zeile 78 ein.

Zeile 79 bis 84
Mehr-
aufwendungen
für
Verpflegung

Mehraufwendungen für Verpflegung können Sie für dieselbe Auswärtstätigkeit – höchstens jedoch für 3 Monate – nur pauschal geltend machen:

- für eine eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, jeweils 14 €. Dies gilt auch, wenn die auswärtige berufliche Tätigkeit über Nacht ausgeübt wurde (also an 2 Kalendertagen ohne Übernachtung),
- für An- und Abreisetage einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung außerhalb Ihrer Wohnung, jeweils 14 €,
- für die Kalendertage, an denen Sie außerhalb Ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig und daher 24 Stunden von Ihrer Wohnung abwesend waren, jeweils 28 €.

Dazu tragen Sie die Anzahl der Tage bitte in die Zeilen 79 bis 81 ein. Nach einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte von mindestens 4 Wochen beginnt die Dreimonatsfrist neu.

Wurde Ihnen von Ihrem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten für eine Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Werbungskosten tageweise zu kürzen, und zwar für ein zur Verfügung gestelltes:

- Frühstück um 5,60 € (entspricht 20 % von 28 €),
- Mittagessen um 11,20 € (entspricht 40 % von 28 €),
- Abendessen um 11,20 € (entspricht 40 % von 28 €)

Trifft dies bei Ihnen zu, geben Sie die Kürzungsbeträge in Zeile 82 an. Je Kalendertag erfolgt eine Kürzung der Verpflegungspauschale auf maximal 0 €. Haben Sie für eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, sind die pauschalen Kürzungsbeträge um die gezahlten Entgelte zu mindern.
Ob Sie die Verpflegungspauschalen kürzen müssen, können Sie im Regelfall der Reisekostenabrechnung Ihres Arbeitgebers entnehmen.
Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die für das Jahr 2026 maßgebenden Pauschbeträ-

Neu!

ge bei Auslandsdienstreisen entnehmen Sie bitte dem [Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Dezember 2025, BStBl I Seite 2078](#).

Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug oder in

einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig waren. Steuerfreie Leistungen Ihres Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Werbungskosten. Tragen Sie diese bitte in Zeile 84 ein.

Werbungskosten zu

- steuerbegünstigten Versorgungsbezügen,
- Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre,
- steuerfreiem Arbeitslohn laut **Anlage N-AUS**,
- steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem Ihr Arbeitgeber keinen Steuerabzug vorgenommen hat,

- **steuerfreien Einnahmen aus einer Aktivrente** sowie bei
 - Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn die Ansässigkeit in Belgien (Artikel 4 Abs. 1 oder Abs. 2 DBA Belgien) gegeben ist,
- tragen Sie bitte in die Zeilen 85 bis 92 ein.

Zeile 85 bis 92
Werbungskosten
in Sonderfällen

Neu!

Sie haben steuerfreie Einnahmen aus einer Aktivrente bezogen (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 14)?

Dann sind die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten nicht abziehbar.

Sie haben im Jahr 2026 steuerfreie Einnahmen aus einer Aktivrente und steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen?

Dann tragen Sie bitte sämtliche Ihnen entstandene Werbungskosten in die Zeilen 31 bis 84 sowie ggf. in die **Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** ein. Die Werbungskosten, die auf die steuerfreien Einnahmen aus der Aktivrente entfallen, tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 90 und 91 ein.

Zeile 90 und 91
Werbungskosten
zur Aktivrente

Neu!

Ein Aktivrentner erhält einen monatlichen Bruttolohn i. H. v. 3.000 € (36.000 € im Jahr). Der Arbeitslohn ist i. H. v. 24.000 € (2/3) steuerfrei und i. H. v. 12.000 € (1/3) steuerpflichtig. Die Werbungskosten betragen 6.000 € im Jahr. Diese trägt der Aktivrentner in die Zei-

len 31 bis 84 ein. Von den Werbungskosten entfallen 4.000 € (2/3) auf die steuerfreie Aktivrente. Diese sind nicht abziehbar. Daher trägt er diesen Betrag in Zeile 90 ein.

Beispiel

Neu!